

Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen

i.d.F. v. 26. März 2007 (ABl. S. 697), zuletzt geändert am 14. März 2016

Aufgrund des § 22 Absatz 1 Nr. 1, § 26 Absatz 2 und § 40 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638) hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Bremen am 14. März 2016 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen beschlossen:

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung
- § 3 Voraussetzung und Art der Weiterbildung
- § 4 Weiterbildungszeit
- § 5 Inhalt der Weiterbildung
- § 6 Befugnis zur Weiterbildung
- § 7 Widerruf und Erlöschen der Befugnis
- § 8 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten
- § 9 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung
- § 10 Prüfungsausschüsse
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfung
- § 13 Prüfungsentscheidung
- § 14 Wiederholungsprüfungen
- § 15 Bezeichnungen
- § 16 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen
- § 17 Rücknahme der Anerkennung
- § 18 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang
- § 19 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist der Erwerb spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in bestimmten fachlichen Gebieten und Bereichen nach Abschluss der Berufsausbildung, die über das übliche Maß der Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung hinausgehen.

§ 2

Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker oder die Apothekerin (im folgenden Apotheker genannt) kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden und das Recht zum Führen einer Gebietsbezeichnung erlangen:

1. Allgemeinpharmazie,
2. Klinische Pharmazie,
3. Pharmazeutische Technologie,
4. Pharmazeutische Analytik,
5. Arzneimittelinformation,
6. Toxikologie und Ökologie,

7. Theoretische und Praktische Ausbildung,
8. Klinische Chemie
9. Öffentliches Gesundheitswesen.

(2) In folgenden Bereichen kann der Apotheker das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erwerben:

1. Prävention und Gesundheitsförderung,
2. Ernährungsberatung,
3. Onkologische Pharmazie,
4. Naturheilverfahren und Homöopathie,
5. Geriatrische Pharmazie
6. Infektiologie

§ 3

Voraussetzungen und Art der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden. Sie endet nach Ablauf der erforderlichen Weiterbildungszeit mit einer Prüfung vor der Apothekerkammer oder einer anderen Apothekerkammer, der die Durchführung der Prüfung übertragen worden ist.
- (2) Die Weiterbildung in Gebieten zum Erwerb von Gebietsbezeichnungen erfolgt in mehrjähriger Berufstätigkeit unter verantwortlicher Leitung eines zur Weiterbildung befugten Apothekers (Befugter). Satz 1 gilt für die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen, sofern dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

§ 4

Weiterbildungszeit

- (1) Die Dauer der Weiterbildungszeit richtet sich nach den Bestimmungen zur Anlage der Weiterbildungsordnung. Die darin angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.
- (2) Die Weiterbildung in den Gebieten ist an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte in einer ganztägigen und hauptberuflichen Tätigkeit durchzuführen, die angemessen zu vergüten ist. Ist eine ganztägige Weiterbildung im Einzelfall aufgrund wichtiger, persönlicher Gründe nicht möglich, so kann die Apothekerkammer auf Antrag eine Weiterbildung in einer Teilzeitbeschäftigung genehmigen. Die wöchentliche Teilzeitarbeit muss mindestens der Hälfte der tariflich festgelegten Wochenarbeitszeit entsprechen. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.
- (3) Die Weiterbildungszeit soll zusammenhängend absolviert werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehr- oder Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungszeit kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Der Jahresurlaub, sofern er von den Tarifvertragsparteien vereinbart worden ist, wird auf die Weiterbildungszeit angerechnet. Beginn sowie Unterbrechung und Wiederaufnahme der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Inhalt der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Sie dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. Sie umfasst auch die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden. Dabei sind

insbesondere auch bekannte geschlechtsspezifische Unterschiede bezüglich der betroffenen Gebiete und Bereiche zu berücksichtigen. Die Inhalte nach der Anlage der Weiterbildungsordnung sind Mindestinhalte der Weiterbildung.

- (2) Soweit die Apothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare für die einzelnen Gebiete und Bereiche anbietet, ist die Teilnahme verpflichtend. Sofern andere Stellen Seminare zur Weiterbildung anbieten, können diese von der Apothekerkammer als gleichwertig anerkannt werden und anstelle der von der Apothekerkammer angebotenen Seminare besucht werden. Die Anerkennung muss vor Beginn eines Seminars erfolgen.

§ 6

Befugnis zur Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung in Gebieten steht unter der verantwortlichen Leitung eines zur Weiterbildung befugten Apothekers. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch befugte Apotheker, sofern dies die Anlage zur Weiterbildungsordnung vorsieht.
- (2) Ein Apotheker wird zur Weiterbildung befugt, sofern er fachlich und persönlich geeignet ist, eine Weiterbildung zu leiten. Der Apotheker, der für ein Gebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung befugt wird, muss in seinem Gebiet oder Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine ordnungsgemäße Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zu gewährleisten. Die Befugnis wird nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Im Einzelfall, insbesondere bei der Einführung neuer Bezeichnungen, kann einem Apotheker die Befugnis zur Weiterbildung in einem Gebiet oder Bereich, für das er keine Anerkennung besitzt, erteilt werden, wenn er aufgrund seiner durch die beruflichen Tätigkeiten erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten geeignet ist. Die Befugnis kann mit Auflagen erteilt werden, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung sicher zu stellen.
- (3) Der Befugte muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der tariflich geregelten Wochenarbeitszeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. Der Befugte ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er muss dem Weiterzubildenden in entsprechendem Maße Gelegenheit geben, seine theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu erweitern und zu vertiefen. Der Befugte weist dem Weiterzubildenden nach Maßgabe eines individuell zu erstellenden Weiterbildungsplanes bestimmte theoretische und praktische Aufgaben zu und führt über deren Ergebnisse sowie über auftretende Fragen und Probleme regelmäßig Fachgespräche.
- (4) Die Befugnis wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung widerruflich erteilt. Nach Fristablauf kann die Befugnis zur Weiterbildung auf Antrag erneut gestellt werden. Der Antrag muss das Gebiet sowie den Umfang der beantragten Weiterbildungsbefugnis bezeichnen. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.
- (5) Auf Anfrage gibt die Apothekerkammer Angaben über die zur Weiterbildung befugten Apotheker und zu den zugelassenen Weiterbildungsstätten. Neu erteilte Befugnisse zur Weiterbildung oder Zulassungen der Weiterbildungsstätten werden im Rundschreiben der Apothekerkammer bekannt gemacht.

§ 7

Widerruf und Erlöschen der Befugnis

Rücknahme und Widerruf der Befugnis zur Weiterbildung kann aus gegebenem Grund durch die Apothekerkammer erfolgen. Sie richten sich nach den Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines Befugten an der Weiterbildungsstätte

erlischt seine Befugnis zur Weiterbildung. Wenn die Anforderungen, die an die Weiterbildungsstätte gestellt werden, nicht mehr erfüllt werden, kann die Befugnis zur Weiterbildung entzogen werden.

§ 8

Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

- (1) Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Zugelassene Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetriebe, Institute oder andere pharmazeutische Einrichtungen, einschließlich solcher der Bundeswehr, gelten als Weiterbildungsstätten nach Satz 1. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus dass
 - a. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem Weiterzubildenden die Möglichkeit geben, die speziellen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten des jeweiligen Gebietes nach § 2 Absatz 1 zu erwerben,
 - b. die Ausstattung den Anforderungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht sowie der Entwicklung der Pharmazie Rechnung trägt und
 - c. die personelle Situation dem Weiterzubildenden sowie dem Befugten die Durchführung der Weiterbildung neben der Berufsausübung ermöglicht.
- (2) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe, Ausstattung und personeller Besetzung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschrieben ist.
- (4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag rückwirkend zum ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Der Antrag muss das Gebiet der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. Der Antragsteller hat unaufgefordert Einschränkungen der Weiterbildungsstätte anzugeben und auf Verlangen der Apothekerkammer die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (5) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines befugten Apothekers beschäftigt, muss mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen zu vertiefen und zu erweitern.

§ 9

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

- (1) Der befugte Apotheker hat dem Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über
 - a. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
 - b. die in dieser Weiterbildungszeit nach der bei Beginn der Weiterbildung geltenden Richtlinie der Apothekerkammer vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im einzelnen,
 - c. die fachliche Eignung.
- (2) Der befugte Apotheker hat den Inhalt der regelmäßig stattfindenden Fachgespräche mit dem Weiterzubildenden sowie die Ergebnisse der vom Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Auf Verlangen des Weiterzubildenden ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, dass den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 10

Prüfungsausschüsse

- (1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung für jedes in dieser Weiterbildungsordnung bestimmte Gebiet mindestens einen Prüfungsausschuss. Der Vorstand bestellt dessen Mitglieder sowie Stellvertreter und bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet und gegebenenfalls den Bereich besitzen müssen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet und gegebenenfalls den Bereich besitzen sowie grundsätzlich in dem zu prüfenden Gebiet tätig sein. Die Apothekerkammer kann im Einzelfall, insbesondere bei der Einführung neuer Bezeichnungen, Mitglieder in den Prüfungsausschuss berufen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich nicht besitzen, aber aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit als Prüfer geeignet sind. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde bestimmten Mitglieds durchgeführt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Bestimmung der Vorsitzenden und deren Stellvertreter für die Prüfungsausschüsse erfolgen für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubestellung der Ausschüsse im Amt.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Weiterzubildende wird auf Antrag von der Apothekerkammer zur Prüfung zugelassen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß nach der Weiterbildungsordnung erfolgt ist. Die ordnungsgemäße Weiterbildung in der Apotheke und der Besuch der vorgeschriebenen Seminare sind durch Zeugnisse nach § 9 Absatz 1 und durch geeignete Belege nachzuweisen.
- (2) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Nichtzulassung kann der Antragsteller nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer.
- (3) Die Zulassung kann nach den Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 12

Prüfung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Die prüfende Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (3) Die Prüfung zum Abschluss der Weiterbildung ist mündlich durchzuführen und soll für jeden Antragsteller mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als zwei Antragsteller gleichzeitig geprüft werden. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Antragssteller die für den Abschluss der Prüfung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben und das Weiterbildungsziel erreicht haben.

- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss
1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 2. den Namen des Geprüften,
 3. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 4. den Prüfungsgegenstand,
 5. das Ergebnis der Prüfung,
 6. im Falle der nicht bestandenen Prüfung, die von dem Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen über Dauer und Inhalt der verlängerten Weiterbildung enthalten.
- (5) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.
- (6) Tritt der Antragsteller nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Mit Genehmigung des Rücktritts durch den Prüfungsausschuss gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Antragsteller, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

Prüfungsentscheidung

- (1) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss mehrheitlich, ob der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse in dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss teilt dem Antragsteller im Anschluss an die Prüfung das Ergebnis mündlich mit.
- (2) Bei bestandener Prüfung stellt die Apothekerkammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Gebiets- oder Zusatzbezeichnung aus. Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die Weiterbildungszeit um höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann zusätzliche Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen, insbesondere kann er für die verlängerte Weiterbildungszeit die Teilnahme an bestimmten Seminaren und die Vertiefung der Kenntnisse in bestimmten Schwerpunkten der Gebiete und Bereiche vorschreiben.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer dem Antragsteller schriftlich einen begründeten Bescheid einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen. Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Satz 1 kann der Antragsteller Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Kammer.

§ 14

Wiederholungsprüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die jeweilige Wiederholungsprüfung ist frühestens drei Monate nach dem letzten Prüfungstermin zulässig. Für die Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 11 bis §§ 13 entsprechend.

§ 15

Bezeichnungen

- (1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:
1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie oder Fachapothekerin für Allgemeinpharmazie,
 2. Fachapotheker Klinische Pharmazie oder Fachapothekerin Klinische Pharmazie,
 3. Fachapotheker Pharmazeutische Technologie oder Fachapothekerin Pharmazeutische Technologie,
 4. Fachapotheker Pharmazeutische Analytik oder Fachapothekerin Pharmazeutische Analytik,

5. Fachapotheker Arzneimittelinformation oder Fachapothekerin Arzneimittelinformation,
6. Fachapotheker Toxikologie und Ökologie oder Fachapothekerin Toxikologie und Ökologie,
7. Fachapotheker Theoretische und Praktische Ausbildung oder Fachapothekerin Theoretische und Praktische Ausbildung,
8. Fachapotheker Klinische Chemie oder Fachapothekerin Klinische Chemie
9. Fachapotheker Öffentliches Gesundheitswesen oder Fachapothekerin Öffentliches Gesundheitswesen.

(2) Für die in § 2 Absatz 2 genannten Bereiche können folgende Zusatzbezeichnungen erlangt werden:

1. Prävention und Gesundheitsförderung,
2. Ernährungsberatung,
3. Onkologische Pharmazie,
4. Naturheilverfahren und Homöopathie,
5. Geriatrische Pharmazie,
6. Infektiologie

§ 16

Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

- (1) Eine Bezeichnung nach § 15 darf führen, wer nach § 12 die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. Der Antrag kann mit dem Antrag nach § 11 verbunden werden.
- (2) Die Anerkennung der in § 15 Absatz 2 festgelegten Zusatzbezeichnung erfolgt durch Prüfung, sofern in der Anlage der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Prüfung kann mündlich nach den Vorgaben in § 12 Absatz 3 oder schriftlich erfolgen.

§ 17

Rücknahme der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung zum Führen einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung kann nach den Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer sind der Prüfungsausschuss und der betroffene Apotheker zu hören.
- (2) Mit der Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf einer Anerkennung sind die Anforderungen festzulegen, die der Apotheker erfüllen muss, bevor er einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. § 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§18

Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

- (1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 10 bis 15 entsprechende Anwendung.
- (2) Eine nicht abgeschlossene und /oder nicht gleichwertige, von § 3 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 19

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Antragstellenden mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleich stehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung, soweit die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist. Gleiches gilt auch für Antragsteller, die nicht aus einem Staat in der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaats, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch eingeräumt haben.
- (2) Unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung hinsichtlich der beruflichen Fähigkeit wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller eine Eignungsprüfung unter Beachtung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden, die die Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter Aufsicht und Anleitung eines in dem entsprechenden Gebiet der Weiterbildung tätigen Apothekers oder durch sonstige nachgewiesene Qualifikationen erworben haben. Dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat der Antragstellende berufstätig war.
- (3) Für die Eignungsprüfung gelten §§ 10 bis 14 entsprechend. Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildungsinhalte des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurück bleibt. Die Kammer stellt sicher, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens 6 Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, ihm diese Eignungsprüfung aufzuerlegen, abzulegen.
- (4) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 18 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.
- (5) Auf Ausbildungsnachweise von Drittstaatsangehörigen findet § 18 entsprechende Anwendung.
- (6) Die Kammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegenüber mit, welche Unterlagen fehlen. Sie trifft eine begründete Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. In der Begründung teilt die Kammer dem Antragsteller mit, welche wesentlichen Unterschiede nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurden und aus welchen Gründen diese Unterschiede nicht durch sonstige Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Absatz 2 Satz 3 ausgeglichen werden können.
- (7) Unterlagen, die in einem anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann die Kammer das Kammermitglied auffordern, nach seiner Wahl Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen oder mit dessen Zustimmung die erforderlichen Daten bei der zuständigen Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaates zu erheben. Eine solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nach Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 nicht. Das Verfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit abgewickelt werden.

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Mitglieder, die ihre Weiterbildung in den Gebieten nach § 2 Absatz 1 vor In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung begonnen haben, können bis zum 14. März 2019 die Weiterbildung nach der bis zum

13. März 2016 geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Bremen oder wahlweise nach dieser Weiterbildungsordnung abschließen.

(2) Mitglieder, die ihre Weiterbildung in den Bereichen nach § 2 Absatz 2 nach In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung begonnen haben, können bis zum 14. März 2019 die Weiterbildung nach der bis zum 13. März 2016 geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Bremen oder wahlweise nach dieser Weiterbildungsordnung abschließen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Weiterbildungsordnung tritt mit Wirkung vom 14. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Bremen vom 25. Juni 1990 (Brem.ABl. S. 191), zuletzt geändert am 19. März 2012 (Abl. S. 255), außer Kraft.

Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen

I. Gebiete der Weiterbildung

1. Gebiet der Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten zur Behandlung und Prävention von Krankheiten umfasst. Dazu zählen vor allem die pharmazeutische Information und Beratung der Patienten und der Angehörigen der Heilberufe, das Medikationsmanagement zur Optimierung der Arzneimitteltherapie sowie die qualitätsgesicherte Herstellung, Prüfung und Lagerung von Arzneimitteln.

1.1. Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die pharmazeutische Praxis einschließlich des Erwerbs von Managementkompetenzen und persönlichen Kompetenzen, insbesondere

- für die Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln, einschließlich der Erkennung, Lösung und Prävention unerwünschter Arzneimittelwirkungen,
- für die Recherche und Bewertung von Informationen über Arzneimittel und Arzneimitteltherapien und der Ableitung geeigneter Maßnahmen und Empfehlungen,
- für das Medikations- und Interaktionsmanagement in der Apotheke mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapie hinsichtlich Erfolg, Sicherheit und Konkordanz zu optimieren,
- für Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der qualitätsgesicherten Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in der Beurteilung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung einschließlich physiologisch-chemischer und anderer Screening-Verfahren,
- für die adressatengerechte Kommunikation mit Patienten, Pflegekräften, Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe,
- für die Mitarbeiterführung in der Apotheke,
- in den Grundlagen des qualitätsgesicherten Arbeitens in der Apotheke so-wie für die Implementierung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.“

1.2. Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

1.3. Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildungszeiten in

- Klinischer Pharmazie oder

- Arzneimittelinformation oder

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

2. Gebiet Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

2.1. Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Erkenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Betreuung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarmittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika her stellt, diese prüft und die Herstell- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika, diätischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und wirtschaftsbetrieblichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Dienstleistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,

- Im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antibiota und Desinfektionsmittel berät,
- Bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt

2.2. Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

2.3. Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutische Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

3. Gebiet Pharmazeutische Technologie

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform befasst mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken ein.

3.1. Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung, Durchführung und Auswertung von Versuchsplänen,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik.
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozesssteuerung einschließlich Prozesskontrolle und Validierung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften; dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- über die Bedeutung der Arzneiform für die Compliance,

- in der Erstellung und Bewertung der Zulassungsdokumentation unter besonderer Berücksichtigung des pharmazeutisch-technologischen Teils,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- im Kostenmanagement.

3.2. Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Betrieb, an einem Hochschulinstitut, in einem pharmazeutischen Laboratorium oder einer entsprechenden Einrichtung der Bundeswehr einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

3.3. Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie.

4. Gebiet Pharmazeutische Analytik

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, in dem mit dem Ziel der Arzneimittelsicherheit die pharmazeutische Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneimittelzubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens charakterisiert und spezifiziert, geprüft, bewertet und dokumentiert wird, wozu analytische Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik zu entwickeln, zu validieren und anzuwenden sind.

4.1. Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in physikalischen, chemischen, biologischen, biochemischen und mikrobiologischen Analysemethoden,
- in Methoden zur Isolierung von Arzneistoffen, von Neben- und Abbauprodukten sowie zur Trennung von Gemischen,
- in der Planung, Entwicklung, Validierung, Anwendung und Bewertung analytischer Verfahren,
- in der Charakterisierung, Spezifizierung und Bewertung der Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Prüfung und Bewertung der Arzneistoff-Freisetzung aus der Arzneiform, der pharmazeutischen sowie der biologischen Verfügbarkeit einschließlich der biopharmazeutischen Zusammenhänge,
- in der Inprozess- und Qualitätskontrolle,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung und Bewertung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität und Kompatibilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Spezifizierung, Prüfung und Beurteilung der Betriebshygiene,
- in der Erstellung des pharmazeutisch-analytischen Teils der Zulassungsdokumentation sowie des Analytischen Gutachtens unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- in der Prüfung und Beurteilung von Medizinprodukten,
- im Kostenmanagement.

4.2. Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in Pharmazeutischer Analytik in der Arzneimittelprüfung in einem pharmazeutischen Betrieb, an einem Hochschulinstitut, in einem analytischen Laboratorium oder einer entsprechenden Einrichtung der Bundeswehr einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

4.3. Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 18 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder

bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie oder

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie.

5. Gebiet Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln umfasst.

5.1 Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:

- Wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- Die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformationen, Fachinformationen, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- Die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- Klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- Die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- Die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- Den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- Unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und andere Studien zur Nutzenbewertung kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des pharmazeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukte, Nahrungsergänzungsmittel, diätischen Lebensmittel, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.

- Der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

5.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren. Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anererkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

5.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Absatz 1 genannten Gebiet.

6. Gebiet Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

6.1 Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysenmethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

6.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

48 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie und Ökologie einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätte kommen Laboratorien industrieller Betriebe, Untersuchungsämter, Hochschulinstitute, Einrichtungen der Bundeswehr und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können.

Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

6.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 18 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik.

7. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung

Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nicht pharmazeutischem Personal oder andere Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, pädagogisch begleiten. Dies schließt die methodisch- didaktische Aufbereitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungsziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

7.1 Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, so dass der Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung:

- Den Unterricht sach- und fachgerecht plant, fachlich sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- Den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,
- Strategien für Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt,
- Verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und
- Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.

7.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

- a) 36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen staatlich anerkannten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich sind nachzuweisen 600 Stunden nebenberufliche Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, die den Anforderungen einer Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie bzw. Klinische Pharmazie genügen. Von den 600 Stunden können 300 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen Ableistung dieser Stunden und der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sein. oder
- b) 36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei- und Medizinprodukte benötigen, unterrichtet wird. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Während der Weiterbildungszeit sind der Besuch von Seminaren und sechs Lehrproben nachzuweisen; davon ist die letzte Lehrprobe Teil der Prüfung. Zu jeder Lehrprobe ist im Vorfeld ein Unterrichtsentwurf zu erarbeiten.

7.3. Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Absatz 1 genannten Gebiet.

8. Gebiet Klinische Chemie

Klinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das die chemische, biochemische, physikalische, immunologische und mikrobiologische Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials umfasst.

8.1. Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über Biochemie, Physiologie, Pathobiochemie und Pathophysiologie,
- in den analytischen Methoden unter besonderer Berücksichtigung immunologischer, enzymatischer und elektrophoretischer Analyseverfahren,
- über den Metabolismus von Arzneistoffen,

- in der Qualitätssicherung von Labormethoden insbesondere der präanalytischen Phase, der statistischen Qualitätskontrolle und der diagnostischen Validität von Methoden,
- in der Labororganisation, einschließlich des Einsatzes elektronischer Medien, der Arbeitssicherheit und der Lösung von Entsorgungsproblemen,
- in klinisch-chemischen Untersuchungsmethoden zum Nachweis und zur Bestimmung von Substraten, Enzymen, Metaboliten, Hormonen und Elektrolyten,
- in speziellen biochemischen und genetischen Untersuchungsmethoden,
- in drug-monitoring,
- in der Beeinflussung von Labordaten durch Arzneimittel,
- in der Herstellung und Qualitätssicherung von Labordiagnostik
- in den betreffenden Rechtsgebieten

8.2. Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Klinischen Chemie einschließlich des Besuchs von Seminaren. In der Weiterbildungszeit müssen mindestens 6 Monate praktische Tätigkeit in einem zugelassenen klinischen Laboratorium abgeleistet werden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

8.3. Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Klinischer Pharmazie oder
- Toxikologie und Ökologie

Bis zu 6 Monate in

- Arzneimittelinformation.

9. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Die Anerkennung für das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen wird nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Vorschriften erteilt.

II. Bereiche der Weiterbildung

1. Bereich Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern.

Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

1.1 Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung
- Theorien und Modellen zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- Die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen

- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

1.1 Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

2. Bereich Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder eine Verschlechterung zu vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

2.1 Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- In den Grundlagen der Ernährung (rechtliche Grundlagen, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, besondere Ernährungsformen),
- zu den Maßnahmen der Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Personengruppen,
- über enterale und parenterale Ernährung,
- über Besonderheiten der Ernährung bei ernährungsbestimmten und mitbestimmten Krankheitsbildern,
- über Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln und Störfwirkungen von Arzneimitteln auf die Nahrungsverwertung,
- in der Durchführung der individuellen und gruppenbezogenen Ernährungsberatung,
- für die Motivation der Patienten zur Änderung ihres Essverhaltens.

2.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufs einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

3. Onkologische Pharmazie

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung und Arzneimittelversorgung der Tumorpatienten befasst. Dies schließt die Tumorphysiologie, die Pharmakologie von Tumorthapeutika sowie ihre sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung ein. Außerdem befasst sich die Onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des onkologisch tätigen Arztes, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie der Durchführung und Bewertung klinischer Studien.

3.1 Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere in

- den Grundlagen der Onkologie
- ökonomische und soziale Bedeutung der Tumorerkrankungen,
- Onkologische Krankheitsbilder,
- Prozesse der Tumorentstehung und Methoden der Tumorerkennung,
- Prinzipien der Tumorthherapie und der Tumoresistenz,
- Besonderheiten der onkologischen Therapie in Abhängigkeit vom Lebensalter des Patienten,
- Pharmakologie der Tumorthapeutika,
- Dosierung der Zytostatika,
- Supportivtherapie

- pharmazeutisch-technologische Eigenschaften der Tumorthapeutika
- alternative Tumorthapie,
- der Handhabung der Tumorthapeutika
- Umgang mit Tumorthapeutika,
- Herstellung und Prüfung unter besonderer Berücksichtigung von Stabilität und Inkompatibilität,
- Entsorgung
- Vermeidung von Gefährdungen der Patienten und des Personals
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis
- Zusammenarbeit mit Ärzten, deren Mitarbeitern und Pflegepersonal,
- Zusammenarbeit mit pflegenden Personen,
- Pharmazeutische Betreuung,
- Erstellung, Dokumentation und Bewertung der Arzneimittelinformation
- Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken
- der Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
- klinischen Prüfungen, Studien und Heilversuchen in der Onkologie,
- die betriebswirtschaftlichen Aspekte des Betriebes einer Zytostatika-Abteilung

3.1 Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung, Herstellung und Überprüfung von mindestens 200 Zubereitungen,
- Erstellung und Präsentation von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP (Subjective Objective Assessment Plan)
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie
- Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema

oder

- Nachweis und Dokumentation mindestens einer Beratung eines Patienten oder einer Patientengruppe
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für Personal

4. Naturheilverfahren und Homöopathie

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimittel der komplementären Therapierichtung vermittelt.

4.1 Weiterbildungsziel

Erlangung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über

- wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen
- wichtige und gebräuchliche Homöopathie, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, so dass Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können
- komplementäre Therapieeinrichtungen, z.B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüßler, Homotoxinlehre, Isopathie, Komplexmitteltherapie, Spagyrik und Traditionelle chinesische Medizin, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zur Naturheilverfahren, Nosodentherapie und physikalische Therapie.

4.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

5. Geriatrische Pharmazie

Die Geriatrische Pharmazie umfasst die Betreuung der geriatrischen Patienten, deren Angehöriger und des Pflegepersonals in den Bereichen der Arzneimittelversorgung, Arzneimittelberatung und Arzneimittelsicherheit sowie die klinisch-pharmazeutische Beratung des geriatrisch tätigen Arztes. Im Mittelpunkt steht dabei die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses sowie die Erfassung, Analyse und Lösung der patientenindividuellen arzneimittelbezogenen Probleme.

5.1. Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Prävention von Arzneimittelrisiken durch Beobachtung, Weiterleitung und strukturierter Beratung über arzneimittelbezogene Probleme,
- Qualitätssicherung und Optimierung der Arzneimittelversorgungsprozesse einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention typischer Medikationsfehler,
- der medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutung akuter und chronischer Erkrankungen im Alter,
- der patientenorientierten Versorgung,
- der Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und Seniorennetzwerken,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis
- der Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,
- der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten

5.2. Weiterbildungszeit und Durchführung

12 monatige Tätigkeit in Vollzeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich eines Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums: entweder mindestens zwei Praktikumsstage in einem Pflegeheim, wobei der dritte Tag optional bei einem ambulanten Pflegedienst durchgeführt werden kann oder drei Tage auf einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die nachfolgende nachweise umfassen muss:

- Die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung
- Die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, in der die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Krankenhausstation ausgewertet werden,
- Die Ergebnisse von zwei pharmakologischen Beurteilungen über arzneimittelbezogene Probleme geriatrischer Patienten

6. Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionskrankheiten beschäftigt, insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaeinsatzes umfasst.

6.1. Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzauswahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- Einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika- Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- Zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der weitergebildete Apotheke plant und führt Schulungs- und Informationsveranstaltungen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

6.2. Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 10 Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischen Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 10 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 10 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zu antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.